



Prof. Dr. Steffen Fleßa

Lehrstuhl für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre und
Gesundheitsmanagement

07.09.2016

Beantragung von vorzeitigen Korrekturen

Der Lehrstuhl ist stets bemüht, Klausuren innerhalb der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Frist zu korrigieren. In Ausnahmefällen können Studierende einen Antrag auf vorzeitige Korrektur stellen. Hierzu gelten folgende Regeln:

- a) Alle Anträge auf vorzeitige Korrekturen gehen direkt an den Prüfer, d. h., Anträge an das Prüfungsamt, den Prüfungsausschuss oder Kollegen werden nicht berücksichtigt.
- b) Der Antrag ist schriftlich (keine E-Mail!) zu stellen.
- c) Der Antrag muss 14 Tage vor dem Prüfungstermin vorliegen. Bitten um vorzeitige Korrektur auf der Klausur werden ignoriert.
- d) Der Antrag muss das Datum enthalten, bis wann die vorzeitige Korrektur erfolgen sollte.
- e) Der Antrag und insbesondere das Datum, bis wann die vorzeitige Korrektur erfolgen sollte, müssen ausführlich begründet werden. Hierzu dient beispielsweise ein Ausdruck aus dem Webprotokoll der Prüfungsanmeldung, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller für eine weitere, zeitnahe Prüfung angemeldet ist (z. B. Fachmodulprüfung), die er ohne vorzeitige Korrektur nicht wahrnehmen kann.
- f) Es besteht kein Anrecht auf eine vorzeitige Korrektur. Die Prüfung erfolgt jedoch wohlwollend.

Gez. Fleßa